

An den
Präsidenten des Vorarlberger Landtages
Herrn Mag. Harald Sonderegger

Bregenz, am 11. November 2020

Die unterzeichnenden Abgeordneten stellen folgenden

A n t r a g :

Der Vorarlberger Landtag wolle beschließen:

2. COVID-19-Sammelnovelle

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gemeindegesetz, LGBI.Nr. 40/1985, in der Fassung LGBI.Nr. 69/1997, Nr. 3/1998, Nr. 49/1998, Nr. 62/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 20/2004, Nr. 23/2008, Nr. 4/2012, Nr. 94/2012, Nr. 44/2013, Nr. 79/2016, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 15/2019, Nr. 62/2019, Nr. 3/2020, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020 und Nr. 52/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 101 Abs. 10 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 101 werden folgende Abs. 11 und 12 angefügt:

„(11) Art. I der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(12) Der § 101 in der Fassung des Art. I der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. I der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel II

Das Bürgermeister-Pensionsgesetz, LGBI.Nr. 5/1973, in der Fassung LGBI.Nr. 14/1978, Nr. 49/1978, Nr. 26/1983, Nr. 27/1989, Nr. 3/1998, Nr. 93/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 25 wird folgender § 26 angefügt:

„§ 26

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Der Verwaltungsausschuss oder der Verwaltungsvorstand kann abweichend von den §§ 14 Abs. 2 und 3 bzw. 15 Abs. 6 Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg bzw. in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Der § 26 in der Fassung des Art. II der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel III

Das Landesverwaltungsgerichtsgesetz, LGBI.Nr. 19/2013, in der Fassung LGBI.Nr. 53/2015, Nr. 69/2019 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 19 Abs. 5 wird der Ausdruck „Für Mitglieder, die nach dem 1. Jänner 2020 bestellt worden sind sowie für Mitglieder, die vor dem 1. Jänner 2020 bestellt worden sind und eine Erklärung nach § 111d Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000 abgegeben haben, richtet sich der“ durch das Wort „Der“ ersetzt, nach dem Wort „Dienstbezüge“ der Ausdruck „richtet sich, ausgenommen die Fälle des Abs. 6,“ und vor der Wortfolge „mit der Maßgabe“ der Ausdruck „(„Gehaltssystem neu“)“ eingefügt.

2. Im § 19 Abs. 6 wird der Ausdruck „und die keine Erklärung nach § 111d Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000 abgegeben haben,“ *durch den Ausdruck* „, sowie für Mitglieder, die nach dem 1. Jänner 2020 bestellt worden sind und für die zuvor bereits das „Gehaltssystem alt“ des Landesbedienstetengesetzes 2000 gegolten hat,“ *ersetzt, nach dem Wort* „Dienstbezüge“ *der Ausdruck* „, sofern sie keine Erklärung nach § 111d Abs. 1 des Landesbedienstetengesetzes 2000 abgegeben haben,“ *und vor der Wortfolge* „mit der Maßgabe“ *der Ausdruck* „(„Gehaltssystem alt“)“ *eingefügt*.

3. Im § 24 wird nach dem Abs. 4 folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Art. III der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt, ausgenommen die Änderungen betreffend § 19 Abs. 5 und 6, am 31. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderungen betreffend § 19 Abs. 5 und 6 treten rückwirkend mit 1. Jänner 2020 in Kraft.“

4. Im § 24 wird der bisherige Abs. 5 als Abs. 6 bezeichnet.

5. Im nunmehrigen § 24 Abs. 6 wird vor dem Ausdruck „Art. II“ *der Ausdruck* „Der § 24 in der Fassung des“ *und nach dem Ausdruck* „LGBl.Nr. 19/2020,“ *der Ausdruck* „und des Art. III der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020,“ *eingefügt, entfällt nach dem Wort* „tritt“ *der Ausdruck* „, ausgenommen die Änderungen betreffend die §§ 18, 19 und 22 dieses Gesetzes,“ *und wird der Ausdruck* „31. Dezember 2020“ *durch den Ausdruck* „31. Juli 2021“ *ersetzt*.

Artikel IV

Das Landesbedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 1/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 28/1991, Nr. 29/1993, Nr. 40/1993, Nr. 22/1994, Nr. 27/1994, Nr. 49/1995, Nr. 2/1997, Nr. 4/1997, Nr. 58/1997, Nr. 64/1997, Nr. 5/1998, Nr. 25/1998, Nr. 19/1999, Nr. 49/2000, Nr. 14/2001, Nr. 58/2001, Nr. 21/2002, Nr. 52/2002, Nr. 26/2003, Nr. 17/2005, Nr. 38/2007, Nr. 1/2008, Nr. 23/2009, Nr. 36/2009, Nr. 67/2010, Nr. 12/2011, Nr. 25/2011, Nr. 31/2012, Nr. 36/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 50/2015, Nr. 35/2017, Nr. 37/2018, Nr. 66/2019, Nr. 19/2020 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 157 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 157 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. IV der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 157 in der Fassung des Art. III der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. IV der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel V

Das Landesbedienstetengesetz 2000, LGBl.Nr. 50/2000, in der Fassung LGBl.Nr. 15/2001, Nr. 22/2002, Nr. 51/2002, Nr. 25/2003, Nr. 17/2005, Nr. 39/2007, Nr. 24/2009, Nr. 36/2009, Nr. 68/2010, Nr. 11/2011, Nr. 25/2011, Nr. 36/2011, Nr. 30/2012, Nr. 35/2013, Nr. 44/2013, Nr. 49/2015, Nr. 58/2016, Nr. 37/2018, Nr. 29/2019, Nr. 65/2019, Nr. 72/2019 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 127 Abs. 4 wird der Ausdruck „30. Juni“ *durch den Ausdruck* „31. Dezember“ *ersetzt*.

2. Der § 128 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

3. Dem § 128 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Art. V der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(5) Der § 128 in der Fassung des Art. IV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. V der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel VI

Das Gemeindebedienstetengesetz 1988, LGBl.Nr. 49/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 29/1991, Nr. 30/1993, Nr. 41/1993, Nr. 28/1994, Nr. 5/1995, Nr. 50/1995, Nr. 5/1997, Nr. 61/1997, Nr. 64/1997, Nr. 6/1998, Nr. 26/1998, Nr. 20/1999, Nr. 24/2001, Nr. 58/2001, Nr. 23/2002, Nr. 53/2002, Nr. 27/2003, Nr. 20/2005, Nr. 44/2006, Nr. 40/2007, Nr. 22/2009, Nr. 36/2009, Nr. 66/2010, Nr. 25/2011, Nr. 33/2012, Nr. 38/2013, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 52/2015, Nr. 36/2017, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 6/2019, Nr. 19/2020 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 163 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 163 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Art. VI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(5) Der § 163 in der Fassung des Art. V der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. VI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel VII

Das Gemeinde-Personalvertretungsgesetz, LGBl.Nr. 17/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 35/1993, Nr. 1/2008, Nr. 44/2013 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 46 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) Die Verordnungsermächtigung nach Abs. 2 gilt auch für Wahlen der Personalvertretung, die nach dem April 2020, aber noch vor Ablauf des 31. Juli 2021 anstehen, soweit diese aufgrund der außerordentlichen Verhältnisse im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 nicht rechtzeitig ordnungsgemäß durchgeführt werden können.“

2. Im § 46 werden nach dem Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) Art. VII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt, ausgenommen die Einfügung eines neuen § 46 Abs. 2a, am 31. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderungen betreffend den eingefügten § 46 Abs. 2a treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(7) Der § 46 Abs. 4 und 7 in der Fassung des Art. VI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. VII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

3. Im § 46 wird der bisherige Abs. 6 als Abs. 8 bezeichnet.

4. Im nunmehrigen § 46 Abs. 8 wird vor dem Ausdruck „§ 46 Abs. 1 bis 3“ der Ausdruck „Die Überschrift zu § 46,“ eingefügt, der Ausdruck „5 und 6“ durch den Ausdruck „5, 6 und 8“ und das Wort „tritt“ durch den Ausdruck „und des Art. VII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, treten“ ersetzt.

5. Der bisherige § 46 Abs. 7 entfällt.

Artikel VIII

Das Gemeindeangestelltengesetz 2005, LGBl.Nr. 19/2005, in der Fassung LGBl.Nr. 43/2006, Nr. 1/2008, Nr. 21/2009, Nr. 69/2010, Nr. 25/2011, Nr. 37/2011, Nr. 32/2012, Nr. 37/2013, Nr. 44/2013, Nr. 51/2015, Nr. 58/2016, Nr. 34/2018, Nr. 37/2018, Nr. 7/2019, 29/2019 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 113 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 113 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Art. VIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(6) Der § 113 in der Fassung des Art. VII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. VIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel IX

Das Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz, LGBl.Nr. 34/1964, in der Fassung LGBl.Nr. 25/1976, Nr. 4/2007, Nr. 36/2009, Nr. 66/2012, Nr. 44/2013, Nr. 8/2014, Nr. 62/2014, Nr. 45/2018, Nr. 17/2020 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 10 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 10 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. IX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 10 in der Fassung des Art. VIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. IX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel X

Die Feuerpolizeiordnung, LGBI.Nr. 16/1949, in der Fassung LGBI.Nr. 18/1971, Nr. 28/1979, Nr. 56/1994, Nr. 91/1994, Nr. 34/1999, Nr. 58/2001, Nr. 27/2005, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Abweichend von § 46 Abs. 2 besteht in den Jahren 2020 und 2021 keine Verpflichtung zur Einberufung des Verbandstages.“

2. Im § 61 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

3. Der nunmehrige § 61 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

4. Dem § 61 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Art. X der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt, ausgenommen die Einfügung eines neuen § 61 Abs. 3, am 31. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderungen betreffend den eingefügten § 61 Abs. 3 treten rückwirkend mit 24. März 2020 in Kraft.

(6) Der § 61 in der Fassung des Art. IX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. X der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XI

Das Kindergartengesetz, LGBI.Nr. 52/2008, in der Fassung LGBI.Nr. 59/2009, Nr. 26/2010, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 78/2016, Nr. 78/2017, Nr. 25/2018, Nr. 45/2019, Nr. 19/2020 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 26 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 26 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Art. XI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(6) Der § 26 in der Fassung des Art. X der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XII

Das Spitalgesetz, LGBI.Nr. 54/2005, in der Fassung LGBI.Nr. 7/2006, Nr. 67/2008, Nr. 63/2010, Nr. 7/2011, Nr. 27/2011, Nr. 8/2013, Nr. 14/2013, Nr. 44/2013, Nr. 46/2013, Nr. 10/2015, Nr. 10/2018, Nr. 37/2018, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020 und Nr. ../2020, wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Art. I § 108e wird folgender § 108f eingefügt:

„§ 108f

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBI.Nr. ../2020

In der Zeit zwischen dem 1. Jänner 2021 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 im Rahmen der Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 nach § 110 in der Fassung LGBI.Nr. 19/2020 aufgrund von Abweichungen von den §§ 18 Abs. 4, 18a, 21, 24, 28 sowie von auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen und dem Regionalen Strukturplan Gesundheit (§ 100 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Landesgesundheitsfondsgesetz) erlangte Berechtigungen erlöschen mit Ablauf des 31. Juli 2022.“

2. Im Art. I § 113 wird nach dem Abs. 1 folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Art. XII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.“

3. Im Art. I § 113 werden die bisherigen Abs. 2 und 3 als Abs. 3 und 4 bezeichnet.

4. Im nunmehrigen Art. I § 113 Abs. 3 wird der Ausdruck „31. Dezember 2020“ durch den Ausdruck „31. Juli 2021“ ersetzt.

5. Im nunmehrigen Art. I § 113 Abs. 4 wird nach dem Ausdruck „LGBI.Nr. 19/2020,“ der Ausdruck „und des Art. XII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020,“ eingefügt und der Ausdruck „31. Dezember 2021“ durch den Ausdruck „31. Juli 2022“ ersetzt.

Artikel XIII

Das Landesgesundheitsfondsgesetz, LGBI.Nr. 45/2013, in der Fassung LGBI.Nr. 11/2018, Nr. 39/2018, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020 und Nr. ../2021, wird wie folgt geändert:

1. Der § 58 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 58 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. XIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 58 in der Fassung des Art. XIV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XIV

Das Patienten- und Klientenschutzgesetz, LGBI.Nr. 26/1999, in der Fassung LGBI.Nr. 21/2003, Nr. 4/2006, Nr. 36/2009, Nr. 8/2011, Nr. 44/2013, Nr. 78/2017 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 16 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 16 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. XIV der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 16 in der Fassung des Art. XV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XIV der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XV

Das Mindestsicherungsgesetz, LGBI.Nr. 64/2010, in der Fassung LGBI.Nr. 34/2012, Nr. 44/2013, Nr. 118/2015, Nr. 37/2017, Nr. 17/2018, Nr. 37/2018, Nr. 39/2018 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 49 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 49 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Art. XV der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.“

Artikel XVI

Das Sozialleistungsgesetz, LGBI.Nr. ../2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 61 Abs. 4 wird das Wort „Viertels“ durch das Wort „Sechstels“ ersetzt.

2. Im § 73 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „Nr. 39/2019“ das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Ausdruck „Nr. 19/2020“ der Ausdruck „und Nr. ../2020“ eingefügt.

3. Der § 73 Abs. 8 entfällt.

4. Nach dem § 73 wird folgender § 74 angefügt:

„§ 74

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Das Kuratorium des Sozialfonds kann abweichend von der Bestimmung des § 63 Abs. 6 Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Video- oder Telefonkonferenz die Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Art. XVI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 1. April 2021 in Kraft.

(3) Der § 74 in der Fassung des Art. XVI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XVII

Das Pflegeheimgesetz, LGBI.Nr. 16/2002, in der Fassung LGBI.Nr. 35/2003, Nr. 7/2004, Nr. 63/2010, Nr. 26/2012, Nr. 78/2017, Nr. 19/2020 und Nr. ../2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 19 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Zeit zwischen dem 1. Jänner 2021 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 im Rahmen der Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 nach § 21 in der Fassung LGBI.Nr. ../2020 aufgrund von Abweichungen von den §§ 14, 15 und 16 sowie von auf Grundlage dieser Bestimmungen erlassenen Verordnungen erlangte Berechtigungen erlöschen mit Ablauf des 31. Juli 2022.“

2. Der § 21 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

3. Dem § 21 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Art. XVII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(5) Der § 21 in der Fassung des Art. XVII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XVII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XVIII

Das Chancengesetz, LGBI.Nr. 30/2006, in der Fassung LGBI.Nr. 63/2010, Nr. 37/2018, Nr. 39/2018, Nr. 19/2020 und Nr. ../2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 20 Abs. 1 wird nach dem Wort „Mindestsicherungsgesetzes“ der Ausdruck „bzw. § 63 Abs. 6 des Sozialleistungsgesetzes“ eingefügt.

2. Der § 20 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

3. Dem § 20 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. XVIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 20 in der Fassung des Art. XVIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XVIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XIX

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBI.Nr. 29/2013, in der Fassung LGBI.Nr. 37/2018, Nr. 39/2018, Nr. 46/2019, Nr. 19/2020, Nr. 24/2020 und Nr. ../2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 51 Abs. 3 wird nach dem Wort „Mindestsicherungsgesetzes“ der Ausdruck „bzw. § 63 Abs. 6 des Sozialleistungsgesetzes“ eingefügt.

2. Der § 51 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

3. Dem § 51 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Art. XIX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(6) Der § 51 in der Fassung des Art. XIX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XIX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XX

Das Bergführergesetz, LGBI.Nr. 54/2002, in der Fassung LGBI.Nr. 27/2005, Nr. 15/2006, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 44/2013, Nr. 59/2016, 5/2020 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 49 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 49 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. XX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 49 in der Fassung des Art. XX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXI

Das Schischulgesetz, LGBI.Nr. 55/2002, in der Fassung LGBI.Nr. 11/2007, Nr. 18/2007, Nr. 1/2008, Nr. 36/2009, Nr. 12/2010, Nr. 40/2011, Nr. 74/2012, Nr. 44/2013, Nr. 18/2015, Nr. 58/2016, Nr. 37/2018, Nr. 4/2020 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 44 werden nach dem Abs. 5 folgende Abs. 6 und 7 eingefügt:

„(6) Art. XXI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(7) Der § 44 Abs. 4, 6 und 7 in der Fassung des Art. XXI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XXI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

2. Der bisherige § 44 Abs. 6 wird als Abs. 8 bezeichnet.

3. Im nunmehrigen § 44 Abs. 8 wird vor dem Ausdruck „§ 44 Abs. 1“ der Ausdruck „Die Überschrift des § 44,“ eingefügt, der Ausdruck „5 und 6“ durch den Ausdruck „5 und 8“ sowie das Wort „tritt“ durch den Ausdruck „und des Art. XXI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, treten“ ersetzt.

4. Der bisherige § 44 Abs. 7 entfällt.

Artikel XXII

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI.Nr. 22/1997, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 38/2002, Nr. 1/2008, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 9/2014, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 61 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 61 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. XXII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 61 in der Fassung des Art. XXII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XXII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXIII

Das Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBI.Nr. 26/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 38/2002, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013, Nr. 37/2014, Nr. 37/2018, Nr. 39/2018 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 21 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 21 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. XXIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 21 in der Fassung des Art. XXIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. XXIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXIV

Das Jagdgesetz, LGBl.Nr. 32/1988, in der Fassung LGBl.Nr. 67/1993, Nr. 21/1998, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 35/2004, Nr. 54/2008, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 70/2016, Nr. 78/2017, Nr. 37/2018, Nr. 67/2019 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 71 wird vor dem bisherigen Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Kollegialorgane einer Jagdgenossenschaft sowie einer Hegegemeinschaft können abweichend von den sonst für ihre Beschlussfassung geltenden Vorschriften (insbesondere abweichend von der Satzung der Jagdgenossenschaft nach § 11 Abs. 6 sowie von der für die Hegegemeinschaft geltenden Vorschrift des § 55 Abs. 3) Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Obmann allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz die sonst geltenden Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.“

2. Im § 71 werden die bisherigen Abs. 1 bis 3 als Abs. 2 bis 4 bezeichnet.

3. Nach dem nunmehrigen § 71 Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) Abweichend von § 67a Abs. 2 besteht in den Jahren 2020 und 2021 keine Verpflichtung zur Einladung zum jagdlichen Dialog.“

4. Im § 71 wird der bisherige Abs. 4 als Abs. 6 bezeichnet.

5. Der nunmehrige § 71 Abs. 6 letzter Satz entfällt.

6. Dem § 71 werden folgende Abs. 7 und 8 angefügt:

„(7) Art. XXIV der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt, ausgenommen die Einfügung eines neuen § 71 Abs. 5, am 31. Dezember 2020 in Kraft. Die Änderungen betreffend den eingefügten § 71 Abs. 5 treten rückwirkend mit 16. März 2020 in Kraft.

(8) Der § 71 in der Fassung des Art. XXIV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. XXIV der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXV

Das Bodenseefischereigesetz, LGBl.Nr. 1/2002, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 36/2004, Nr. 1/2008, Nr. 57/2009, Nr. 25/2011, Nr. 44/2013, Nr. 58/2016, Nr. 81/2016, Nr. 67/2019, Nr. 19/2020 und Nr. 24/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 22 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 22 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. XXV der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 22 in der Fassung des Art. XXV der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. XXV der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXVI

Das Flurverfassungsgesetz, LGBl.Nr. 2/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 14/1982, Nr. 49/1998, Nr. 58/2001, Nr. 29/2002, Nr. 32/2006, Nr. 44/2013, Nr. 2/2017 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 111 wird folgender § 112 angefügt:

„§ 112

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Kollegialorgane einer Agrargemeinschaft können abweichend von den sonst für ihre Beschlussfassung geltenden Vorschriften (insbesondere abweichend von der Satzung der Agrargemeinschaft nach § 73) Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Obmann allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz die in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Der § 112 in der Fassung des Art. XXVI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXVII

Das Güter- und Seilwegegesetz, LGBl.Nr. 25/1963, in der Fassung LGBl.Nr. 42/1984, Nr. 58/2001, Nr. 1/2007, Nr. 33/2008, Nr. 44/2013, Nr. 23/2014, Nr. 2/2017 und Nr. 78/2017, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 24 wird folgender § 25 angefügt:

„§ 25

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Kollegialorgane einer Güter- oder Seilwegegenossenschaft können abweichend von den sonst für ihre Beschlussfassung geltenden Vorschriften (insbesondere abweichend von der Satzung der Güter- oder Seilwegegenossenschaft nach § 13 Abs. 2) Beschlüsse im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz fassen. Die Beschlussfassung im Umlaufweg hat in der Weise zu erfolgen, dass der Antrag vom Obmann bzw. Geschäftsführer allen Mitgliedern zugeleitet wird; eine Übermittlung mit E-Mail ist jedenfalls ausreichend, wenn das betroffene Mitglied zustimmt. Ein Beschluss im Umlaufweg kommt rechtmäßig zustande, wenn sich die sonst für die Anwesenheit erforderliche Anzahl von Mitgliedern an der Beschlussfassung im Umlaufweg beteiligt hat und der Antrag die erforderliche Mehrheit erhalten hat. Im Übrigen gelten für die Beschlussfassung im Umlaufweg oder in einer Videokonferenz die in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen über die Sitzungen sinngemäß.

(2) Der § 25 in der Fassung des Art. XXVII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft. Er tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXVIII

Das Grundverkehrsgesetz, LGBl.Nr. 42/2004, in der Fassung LGBl.Nr. 19/2009, Nr. 25/2011, Nr. 39/2011, Nr. 44/2013, Nr. 2/2017, Nr. 5/2019 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 35 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 35 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Art. XXVIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(6) Der § 35 in der Fassung des Art. XXVI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. XXVIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXIX

Das Land- und Forstarbeitsgesetz, LGBl.Nr. 28/1997, in der Fassung LGBl.Nr. 26/2000, Nr. 38/2001, Nr. 22/2003, Nr. 17/2005, Nr. 31/2006, Nr. 12/2008, Nr. 6/2010, Nr. 1/2011, Nr. 56/2011, Nr. 15/2013,

Nr. 44/2013, Nr. 31/2014, Nr. 56/2016, Nr. 2/2017, Nr. 37/2018, Nr. 29/2019, Nr. 56/2019 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 294a Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 294a werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. XXIX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.“

(4) Der § 294a in der Fassung des Art. XXVII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XXIX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXX

Das Landwirtschaftskammergesetz, LGBI.Nr. 59/1995, in der Fassung LGBI.Nr. 58/2001, Nr. 21/2004, Nr. 1/2008, Nr. 44/2009, Nr. 25/2011, Nr. 73/2012, Nr. 44/2013, Nr. 24/2015, Nr. 57/2016, Nr. 58/2017, Nr. 37/2018 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Im § 77 wird nach dem Abs. 2 folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Sofern dies vor dem Hintergrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 zweckmäßig ist, kann die Wahlkommission Wahlhandlungen auch außerhalb ihres Sitzes vornehmen.“

2. Im § 77 wird der bisherige Abs. 3 als Abs. 4 bezeichnet.

3. Der nunmehrige § 77 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

4. Dem § 77 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Art. XXX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.“

(6) Der § 77 in der Fassung des Art. XXVIII der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XXX der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXXI

Das Raumplanungsgesetz, LGBI.Nr. 39/1996, in der Fassung LGBI.Nr. 72/1996, Nr. 33/1997, Nr. 48/1998, Nr. 43/1999, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 33/2005, Nr. 23/2006, Nr. 42/2007, Nr. 35/2008, Nr. 19/2011, Nr. 28/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 22/2015, Nr. 54/2015, Nr. 2/2017, Nr. 78/2017, 4/2019 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 62 Abs. 3 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 62 werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Art. XXXI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.“

(5) Der § 62 in der Fassung des Art. XXIX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XXXI der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXXII

Das Baugesetz, LGBI.Nr. 52/2001, in der Fassung LGBI.Nr. 23/2003, Nr. 27/2005, Nr. 44/2007, Nr. 34/2008, Nr. 32/2009, Nr. 29/2011, Nr. 72/2012, Nr. 44/2013, Nr. 11/2014, Nr. 12/2014, Nr. 17/2014, Nr. 22/2014, Nr. 23/2015, Nr. 37/2015, Nr. 54/2015, Nr. 8/2017, Nr. 47/2017, Nr. 78/2017, Nr. 34/2018, Nr. 35/2018, Nr. 37/2018, Nr. 64/2019 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 57 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) In der Zeit zwischen dem 1. Jänner 2021 bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 im Rahmen der Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 erlangte Berechtigungen nach § 58 Abs. 1 in der Fassung LGBI.Nr. 19/2020 erlöschen mit Ablauf des 31. Juli 2022.“

2. Der § 58 Abs. 4 letzter Satz entfällt.

3. Dem § 58 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Art. XXXII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(6) Der § 58 in der Fassung des Art. XXX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. XXXII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Artikel XXXIII

Das Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012, in der Fassung LGBl.Nr. 44/2013, Nr. 58/2014, Nr. 54/2015 und Nr. 19/2020, wird wie folgt geändert:

1. Der § 66 Abs. 2 letzter Satz entfällt.

2. Dem § 66 werden folgende Abs. 3 und 4 angefügt:

„(3) Art. XXXIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt am 31. Dezember 2020 in Kraft.

(4) Der § 66 in der Fassung des Art. XXXI der COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, und des Art. XXXIII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

LABg. KO Roland Frühstück

LABg. KO Daniel Zadra

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeines, Ziel und wesentlicher Inhalt:

1. Hintergrund

Mit der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, wurden – vor dem Hintergrund der damals geltenden Einschränkungen des öffentlichen und sozialen Lebens, die gestützt auf das Epidemiegesetz 1950 und das COVID-19-Maßnahmegesetz vom Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, vom Landeshauptmann und den Bezirkshauptmannschaften verordnet wurden – in einer Vielzahl von Landesgesetzen Sonderregelungen getroffen. Diese Sonderregelungen sind allesamt mit 31. Dezember 2020 befristet.

2. Ziel

Vor dem Hintergrund der anhaltenden COVID-19-Pandemie ist es erforderlich, die mit der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, getroffenen Sonderregelungen über den 31. Dezember 2020 hinaus aufrecht zu erhalten. Die Wirksamkeit der landesgesetzlichen Sonderregelungen soll bis zum 31. Juli 2021 verlängert werden.

3. Wesentlicher Inhalt

Mit der 2. COVID-19-Sammelnovelle sollen die Sonderregelungen, die bereits mit der ersten COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, getroffen wurden, in den folgenden fünf Bereichen bis zum 31. Juli 2021 verlängert werden:

3.1. Erleichterung bei der Beschlussfassung von Kollegialorganen

Um die Handlungsfähigkeit von Kollegialorganen gewährleisten zu können, die öffentliche Aufgaben zu erfüllen haben oder die vor einer behördlichen Entscheidung zu hören sind, wurde die Möglichkeit geschaffen, Beschlüsse auch im Umlaufweg oder im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz zu fassen. Diese Möglichkeit soll in folgenden Landesgesetzen bis zum 31. Juli 2021 **verlängert** werden:

- Gemeindegesetz (Art. I, § 101);
- Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Art. III, § 24);
- Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Art. VII, § 46);
- Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz (Art. IX, § 10);
- Spitalgesetz (Art. XII, Art. I § 113);
- Landesgesundheitsfondsgesetz (Art. XIII, § 58);
- Mindestsicherungsgesetz (Art. XV, § 49);
- Chancengesetz (Art. XVIII, § 20);
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (Art. XIX, § 51);
- Tiergesundheitsfondsgesetz (Art. XXIII, § 21);
- Jagdgesetz (Art. XXIV, § 71);
- Bodenseefischereigesetz (Art. XXV, § 22);
- Grundverkehrsgesetz (Art. XXVIII, § 35);
- Land- und Forstarbeitsgesetz (Art. XXIX, § 294a);
- Landwirtschaftskammergesetz (Art. XXX, § 77);
- Raumplanungsgesetz (Art. XXXI, § 62).

Zur Beschlussfassung im Umlaufweg ist zur Klarstellung Folgendes festzuhalten:

In den einzelnen Bestimmungen wird angeordnet, dass der zu beschließende Antrag allen Mitgliedern zugeleitet werden muss. Die Abstimmung kann dabei zweckmäßigerweise nur so erfolgen, dass die mit dem Vorsitz betraute Person eine Frist zu setzen hat, bis wann die Rückmeldungen der Mitglieder einzulangen haben. Der Zeitpunkt, zu dem die gesetzte Frist abläuft, ist ausschlaggebend für die Beurteilung, ob ein Beschluss zustande gekommen ist. Gegen-, Abänderungs- und Zusatzanträge sowie Vertagungsanträge sind im Falle eines Umlaufbeschlusses von Verwaltungsorganen nicht möglich.

Mit BGBl. I Nr. 24/2020 wurde in Art. 117 Abs. 3 B-VG für die Gemeindevertretung die bundesverfassungsrechtliche Zulässigkeit der Beschlussfassung im Umlaufweg oder im Rahmen einer Videokonferenz für den Fall außergewöhnlicher Verhältnisse – befristet bis 31. Dezember 2020 – normiert. Dem Vernehmen nach soll diese Bestimmung bis 30. Juni 2021 verlängert werden - siehe IA 969 BlgNR 27. GP.

Zusätzlich zu den bereits bestehenden Regelungen soll für weitere Kollegialorgane Vorsorge getroffen werden, damit deren Handlungsfähigkeit gewährleistet wird. Diese Änderungen betreffen folgende Gesetze:

- Bürgermeister-Pensionsgesetz (Art. II, § 26 Abs. 1, für den Verwaltungsausschuss und den Verwaltungsvorstand des Bürgermeisterpensionsfonds);
- Jagdgesetz (Art. XXIV, § 71 Abs. 1, für Jagdgenossenschaften und Hegegemeinschaften);
- Flurverfassungsgesetz (Art. XXVI, § 112 Abs. 1, für Agrargemeinschaften);
- Güter- und Seilwegegesetz (Art. XXVII, § 25 Abs. 1, für Güter- oder Seilwegegenossenschaften).

Mit Inkrafttreten des Sozialleistungsgesetzes am 1. April 2021 tritt das Mindestsicherungsgesetz außer Kraft. Aufgrund dessen wird im Sozialleistungsgesetz (Art. XVI, § 74) eine dem Mindestsicherungsgesetz entsprechende Sonderbestimmung für die Beschlussfassung des Kuratoriums des Sozialfonds aufgenommen.

3.2. Abweichende Regelungen zur öffentlichen Kundmachung

Den Gemeinden wurde anstelle der Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel bzw. der Auflage zur öffentlichen Einsicht die Möglichkeit zur Kundmachung auf der Homepage im Internet (zum Teil verbunden mit der Eröffnung der Möglichkeit, die Übermittlung der ansonsten üblicherweise aufliegenden Informationen anzufordern) ermöglicht, sofern ausnahmsweise durch Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie die Amtstafel bzw. die Amtsräume nicht öffentlich zugänglich sein sollten. Dadurch ist der Zugang der Bevölkerung zu den Verordnungen bzw. Informationen jederzeit ortsunabhängig gewährleistet, wodurch dem Sinn und Zweck der öffentlichen Kundmachung entsprochen wird. Diese Möglichkeit soll in folgenden Landesgesetzen bis zum 31. Juli 2021 **verlängert** werden:

- Gemeindegesetz (Art. I, § 101);
- Jagdgesetz (Art. XXIV, § 71);
- Grundverkehrsgesetz (Art. XXVIII, § 35).

3.3. Fristenhemmung

Die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie haben das öffentliche Leben in Österreich phasenweise in weiten Teilen zum Erliegen gebracht. Öffentliche Einrichtungen waren nur eingeschränkt funktionsfähig und vielen Menschen war die Ausübung von Rechten (z.B. Einbringung von Anträgen, Ergreifen von Rechtsmitteln gegen behördliche Entscheidungen, Einsicht in öffentlich aufliegende Unterlagen, etc.), aber auch die Erfüllung von Pflichten (z.B. Vorlage gewisser Nachweise) verunmöglicht.

Der Bundesgesetzgeber hat diesem Umstand im Rahmen seiner Regelungskompetenz Rechnung getragen, etwa durch Hemmung bzw. Unterbrechung der verfahrensrechtlichen Fristen in Verfahren nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) und in Verfahren vor den Verwaltungsgerichten sowie der prozessualen Fristen in bürgerlichen Rechtssachen (die Geltungsdauer des Verwaltungsrechtlichen COVID-19-Begleitgesetzes bzw. des 1. COVID-19-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 16/2020, soll bis 30. Juni 2021 verlängert werden - siehe IA 969 BlgNR 27. GP bzw. IA 895 BlgNR 27. GP). Diese verfahrensrechtlichen Bestimmungen des Bundes gelten im Vollzugsbereich des Landes und der Gemeinden auch dann, wenn in Landesgesetzen in AVG-Verfahren vom AVG abweichende Fristen vorgesehen sind.

Für landesrechtlich verankerte Fristen, die vom Anwendungsbereich des Bundesgesetzes nicht erfasst sind, wurden in der ersten COVID-19-Sammelnovelle, LGBl.Nr. 19/2020, gleichfalls Fristhemmungen vorgesehen. Die Fristen wurden in diesem ersten Schritt zwischen dem 16. März 2020 und dem 30. April 2020 im Beginn bzw. im Fortlauf gehemmt. Für den Fall, dass die außergewöhnlichen Verhältnisse, welche eine Einhaltung der Fristen verhindern, über diesen Zeitraum hinaus andauern, wurde die Landesregierung ermächtigt, die Dauer der Fristhemmung mit Verordnung zu verlängern. Diese Verordnungsermächtigung soll nunmehr in ihrem Anwendungsbereich in folgenden Landesgesetzen bis zum 31. Juli 2021 **verlängert** werden:

- Gemeindegesetz (Art. I, § 101);
- Kindergartengesetz (Art. XI, § 26);
- Spitalgesetz (Art. XII, Art. I § 113);
- Patienten- und Klientenschutzgesetz (Art. XIV, § 16);
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung (Art. XXII, § 61);
- Raumplanungsgesetz (Art. XXXI, § 62);
- Baugesetz (Art. XXXII, § 58);
- Straßengesetz (Art. XXXIII, § 66).

3.4. Abweichungen von einzuhaltenden gesetzlichen Standards

Die Dringlichkeit von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19 erfordert unter bestimmten Voraussetzungen eine Abweichung von bestimmten, taxativ aufgezählten gesetzlichen Bestimmungen. Die Voraussetzungen sind einerseits die Geltung von Maßnahmen, die auf der Grundlage von Verordnungen des Epidemiegesetzes 1950 oder des COVID-19-Maßnahmengesetzes zur Bekämpfung von COVID-19 getroffen wurden, sowie andererseits die Erforderlichkeit der Abweichung für die Gewährleistung der Aufgaben der Behörde oder des Rechtsträgers für diese Zeit. Um im Verlauf der Pandemie auf einen weiteren Konkretisierungsbedarf der Abweichungsmöglichkeiten reagieren zu können, wurde der Landesregierung eine entsprechende Verordnungsermächtigung eingeräumt. Diese Abweichungsmöglichkeiten sollen in folgenden Landesgesetzen bis zum 31. Juli 2021 **verlängert** werden:

- Kindergartengesetz (Art. XI, § 26);
- Spitalgesetz (Art. XII, Art. I §§ 108f und 113);
- Pflegeheimgesetz (Art. XVII, §§ 19 Abs. 8 und 21);
- Kinder- und Jugendhilfegesetz (Art. XIX, § 51);
- Baugesetz (Art. XXXII, §§ 57 Abs. 12 und 58).

3.5. Sonstige Änderungen im Zusammenhang mit COVID-19

Zur Bewältigung der außergewöhnlichen Situation aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden mit der ersten Sammelnovelle auch in anderen Bereichen Sonderregelungen getroffen. Die folgenden Sonderregelungen sollen in ihrem Anwendungsbereich bis zum 31. Juli 2021 **verlängert** werden:

- Gemeindegesetz (Art. I, § 101): Entfall der Verpflichtung zur vierteljährlichen Einberufung von Sitzungen der Gemeindevertretung; Anhebung der Betragsgrenze, innerhalb derer der Bürgermeister die laufende Verwaltung der Gemeinde als Trägerin von Privatrechten besorgen sowie die Vergabe von Lieferungen und Leistungen vornehmen kann, ohne dass dafür eine entsprechende Ermächtigung des Gemeindevorstandes notwendig ist;
- Gemeindegesetz (Art. I, § 101) und Landwirtschaftskammergesetz (Art. XXX, § 77): Abhaltung von Sitzungen, für die sonst Öffentlichkeit vorgesehen ist, unter Ausschluss der Öffentlichkeit;
- Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Art. III, § 24): der Präsident oder die Präsidentin des Landesverwaltungsgerichtes ist Dienstbehörde in den dienstrechtlichen Angelegenheiten des § 157 Abs. 1 LBedG 1988 iVm § 128 Abs. 1 und 2 LBedG 2000 bezüglich der Anordnung von Telearbeit und den Verbrauch von Erholungsurlaub;
- Landesbedienstetengesetz 1988 (Art. IV, § 157), Landesbedienstetengesetz 2000 (Art. V, § 128), Gemeindebedienstetengesetz 1988 (Art. VI, § 163) und Gemeindeangestelltengesetz 2005 (Art. VIII, § 113): Möglichkeit zur Vorschreibung verpflichtender Telearbeit für Landes- und Gemeindebedienstete; Ermächtigung des Dienstgebers zur einseitigen Anordnung von Urlaubsabbau im Ausmaß von höchstens zwei Wochen unter bestimmten Voraussetzungen;
- Gemeindebedienstetengesetz 1988 (Art. VI, § 163) und Gemeindeangestelltengesetz 2005 (Art. VIII, § 113): Übertragung einzelner dienstrechtlicher Zuständigkeiten vom Gemeindevorstand auf den Bürgermeister für die Dauer von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19;
- Gemeinde-Personalvertretungsgesetz (Art. VII, § 46): die Wahlen der Personalvertretung standen nicht in sämtlichen Gemeinden im April 2020 an; die Landesregierung soll die Möglichkeit haben, für alle Personalvertretungswahlen, die zwischen April 2020 und Juli 2021 angestanden haben oder anstehen, aber aufgrund der außerordentlichen Verhältnisse nicht rechtzeitig ordnungsgemäß durchgeführt werden können, die Frist für die Durchführung der Wahlen zu verlängern;

- Feuerpolizeiordnung (Art. X, § 61): Möglichkeit der Heranziehung von Angehörigen der Feuerwehr für die den Bezirkshauptmannschaften obliegenden Kontrollen von Verkehrsbeschränkungen aufgrund von Maßnahmen nach dem Epidemiegesetz 1950 oder dem COVID-19-Maßnahmengesetz des Bundes;
- Spitalgesetz (Art. XII, Art. I § 113): Kostentragung durch den Landesgesundheitsfonds zur raschen und effektiven Bekämpfung von COVID-19-Maßnahmen;
- Bergführergesetz (Art. XX, § 49) und Schischulgesetz (Art. XX, § 44): Verpflichtung zur Teilnahme am Fortbildungskurs kann über den vorgesehenen Zeitraum hinaus aufgeschoben werden.

Zusätzlich sollen im Landesbedienstetengesetz 2000 (Art. V, § 127) die Übergangsbestimmung zur Einführung des neuen Gehaltssystems im zeitlichen Anwendungsbereich bis zum 31. Dezember 2021 erstreckt werden, im Landesverwaltungsgerichtsgesetz (Art. III, § 19 Abs. 5 und 6) ein Versehen im Zusammenhang mit der Gehaltsreform korrigiert werden, in der Feuerpolizeiordnung (Art. X, § 61 Abs. 3) bzw. im Jagdgesetz (Art. XXIV, § 71 Abs. 5) für die Jahre 2020 und 2021 die Verpflichtung zur jährlichen Einberufung des Verbandstages gemäß § 46 Abs. 2 bzw. zur Einladung zum jagdlichen Dialog gemäß § 67a Abs. 2 entfallen und im Landwirtschaftskammergesetz (Art. XXX, § 77 Abs. 3) der Wahlkommission die Möglichkeit zur Vornahme von Wahlhandlungen außerhalb ihres Sitzes ermöglicht werden. Im Sozialleistungsgesetz (Art. XVI, §§ 61 Abs. 4 und 73 Abs. 8) soll angesichts der besonders angespannten Finanzsituation aufgrund der COVID-19-Pandemie bei gleichzeitiger Notwendigkeit der Stimulierung der Wirtschaft durch die öffentliche Hand von einer Umstellung bei den Beitragsleistungen der Gemeinden zum Sozialfonds Abstand genommen werden.

Der XXXI. Vorarlberger Landtag hat in seiner 9. Sitzung im Jahr 2020, am 16. Dezember, nach einstimmiger Annahme des nachfolgenden VP-Abänderungsantrags, das im Selbstständigen Antrag, Beilage 128/2020, enthaltene Gesetz in der durch den VP-Abänderungsantrag geänderten Fassung einstimmig beschlossen.

Außerdem hat der Vorarlberger Landtag den Gesetzesbeschluss gemäß Art. 23 Abs. 3 Landesverfassung als dringlich erklärt.

„Der Selbstständige Antrag wird wie folgt geändert:

1. Nach dem Artikel X wird folgender Artikel Xa eingefügt:

„Artikel Xa

Das Schulerhaltungsgesetz, LGBl.Nr. 32/1998, in der Fassung LGBl.Nr. 45/2000, Nr. 28/2002, Nr. 37/2006, Nr. 63/2012, Nr. 44/2013, Nr. 4/2014, Nr. 59/2014, Nr. 77/2016, Nr. 78/2017, Nr. 82/2017, Nr. 45/2018 und Nr. 17/2020, wird wie folgt geändert:

Nach dem § 38 wird folgender § 39 angefügt:

„§ 39

Sonderbestimmungen aufgrund von Maßnahmen zur Bekämpfung von COVID-19

(1) Die Verwendung von Gebäuden, einzelnen Räumen oder sonstigen Liegenschaften für schulische Zwecke ist abweichend von § 14 ohne schulrechtliche Bewilligung zulässig, sofern

- a) dies zur Gewährleistung des Schulbetriebs unter Berücksichtigung der Erfordernisse zur Bekämpfung von COVID-19 erforderlich ist und
- b) die Grundsätze der Pädagogik und der Schulhygiene im Sinne des § 13 Abs. 1 soweit eingehalten werden, als dies im Hinblick auf die Erfordernisse einer raschen und effektiven Bekämpfung von COVID-19 unter Berücksichtigung der Kosten zumutbar ist.

(2) Durch eine Verwendung nach Abs. 1 tritt keine Widmung im Sinne des § 15 ein.

(3) Die Möglichkeit, für ein Vorhaben nach Abs. 1, das nach § 14 bewilligungspflichtig wäre, einen Bewilligungsantrag zu stellen, bleibt unberührt.

(4) Auf Grundlage des Abs. 1 erlangte Berechtigungen erlöschen spätestens mit Ablauf des 30. Juli 2021.

(5) Art. Xa der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt rückwirkend mit 7. Dezember 2020 in Kraft.

(6) Der § 39 in der Fassung des Art. Xa der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

2. Im Artikel XXXII wird nach der Z. 1 folgende Z. 1a eingefügt:

„1a. Im § 58 Abs. 1 wird die Wortfolge „und Bauvorhaben betreffend Krankenanstalten im Anwendungsbereich des § 110 des Spitalgesetzes in der Fassung LGBI.Nr. 19/2020“ durch den Ausdruck „ , Bauvorhaben betreffend Krankenanstalten im Anwendungsbereich des § 110 des Spitalgesetzes in der Fassung LGBI.Nr. 19/2020 sowie Verwendungsänderungen nach § 39 Abs. 1 des Schulerhaltungsgesetzes in der Fassung LGBI.Nr. ../2020“ ersetzt.“

3. Im Artikel XXXII wird die Z. 3 durch folgende Z. 3 ersetzt:

„3. Dem § 58 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Art. XXXII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt, mit Ausnahme der Änderung des § 58 Abs. 1, am 31. Dezember 2020 in Kraft; die Änderung des § 58 Abs. 1 tritt rückwirkend mit 7. Dezember 2020 in Kraft.

(6) Der § 58 in der Fassung des Art. XXX der COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. 19/2020, und des Art. XXXII der 2. COVID-19-Sammelnovelle, LGBI.Nr. ../2020, tritt mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.“

Begründung:

Zu Z. 1:

Ab dem 7. Dezember 2020 soll an den Pflichtschulen wieder Präsenzunterricht stattfinden. Dies erfordert räumliche Strukturen, aufgrund derer der notwendige Sicherheitsabstand möglichst eingehalten und gewährleistet werden kann. Sofern die erforderlichen Räumlichkeiten im Schulgebäude nicht vorhanden sind, könnte es zweckmäßig sein, einen allfälligen zusätzlichen Raumbedarf durch andere (nicht für schulische Zwecke gewidmete) Räume wie z.B. Mehrzweckräume, Schulungsräume usw.) zu decken. Mit der vorgeschlagenen Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Schulerhalter bei Bedarf zusätzliche Räume für schulische Zwecke bereitstellen können, ohne dafür eine schulrechtliche Bewilligung nach § 14 einholen zu müssen.

Zu Z. 2 und 3:

Mit den Änderungen im § 58 Baugesetz wird sichergestellt, dass Verwendungsänderungen nach § 39 Schulerhaltungsgesetz (rückwirkend mit 7. Dezember 2020) auch baurechtlich keiner Anzeige- oder Bewilligungspflicht unterliegen.

